

Entschließungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

zu der Abgabe einer Regierungserklärung durch die Bundeskanzlerin

**zum Europäischen Rat am 28./29. Oktober 2010 in Brüssel und zum G20-Gipfel
am 11./12. November 2010 in Seoul**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag hat mit seinen Beschlüssen vom Mai des Jahres in einer für Griechenland und die Eurozone akuten Ausnahmesituation den Weg frei gemacht für den deutschen Garantiebeitrag zu einer ersten, unmittelbaren Stabilisierung.

Zu Beginn des Jahres 2010 hatte sich die Finanz- und Haushaltssituation von Griechenland dramatisch zugespitzt. Dies führte dazu, dass die Märkte nicht mehr bereit waren, Griechenland weiteres Kapital zu leihen. Es drohte die Zahlungsunfähigkeit Griechenlands, die auch negative Auswirkungen auf andere EU-Staaten gehabt hätte.

In einer konzertierten Aktion haben die Euro-Mitgliedstaaten am 2. Mai 2010 ihre Bereitschaft erklärt, im Zusammenhang mit einem dreijährigen Programm des Internationalen Währungsfonds (IWF) mit einem geschätzten Gesamtfinanzierungsbedarf in Höhe von 110 Mrd. Euro bis zu 80 Mrd. Euro als Finanzhilfe an Griechenland in Form von koordinierten bilateralen Krediten bereitzustellen. Der sich aus diesem Betrag rechnerisch ergebende deutsche Anteil beträgt bei Teilnahme aller Euro-Mitgliedstaaten rund 22,4 Mrd. Euro. Der Internationale Währungsfonds übernimmt einen Anteil von 30 Mrd. Euro.

Die Hilfe zu Gunsten Griechenlands lag und liegt weiterhin unmittelbar auch in unserem deutschen und europäischen Interesse. Sie ist notwendig gewesen, um die Finanzstabilität im Euro-Raum als Ganzes zu sichern und erheblichen Schaden von der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden. Die Anforderungen, die Deutschland und andere Euro-Mitgliedstaaten im Gegenzug an Griechenland setzen, sind beachtlich und ehrgeizig. Griechenland muss in den nächsten Jahren einen strikten Sparkurs verfolgen und Reformen umsetzen, mit denen das Land schrittweise die Wettbewerbsfähigkeit seiner Wirtschaft verbessern kann. Auch Deutschland leistet seinen Beitrag zur Stabilisierung des Euro. Diesen Herausforderungen hat sich die Bundesregierung im Währungsunion-Finanzstabilisierungsgesetz gestellt, dem der Deutsche Bundestag mit großer Mehrheit gefolgt ist (Bundestagsdrucksachen 17/1544, 17/1561).

Darüber hinaus verschlechterte sich im Zuge der Wirtschafts- und Finanzkrise Anfang Mai 2010 die Situation der öffentlichen Haushalte in weiteren Euro-

Mitgliedstaaten erheblich. An den Märkten wuchs die Sorge, dass bald auch andere überschuldete Staaten Schwierigkeiten bei der Rückzahlung haben würden. Dies hatte deutlich ungünstigere Finanzierungsbedingungen auf den Kapitalmärkten zur Folge. Da durch eine weitere Eskalation die Zahlungsunfähigkeit einzelner Euro-Mitgliedstaaten und weitergehende Ansteckungseffekte auf anderen Märkten drohten, hat der Rat der Europäischen Union am 10. Mai 2010 Maßnahmen zur Sicherung der Finanzstabilität beschlossen. Unter bestimmten Bedingungen kann finanzieller Beistand geleistet werden, wenn außergewöhnliche Ereignisse, die sich der Kontrolle eines betroffenen Euro-Mitgliedstaates entziehen, diese ernstlich bedrohen. Daher wurde ein Euro-Rettungsschirm von insgesamt 750 Mrd. Euro aufgespannt, von dem die Euro-Mitgliedstaaten 440 Mrd. Euro (deutscher Anteil bis zu 123 Mrd. Euro) über eine Zweckgesellschaft sowie 60 Mrd. Euro, die durch den EU-Haushalt gedeckt werden, bereitstellen. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben zur Umsetzung dieses Rettungsschirms mit dem Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus (Bundestagsdrucksachen 17/1685, 17/1740, 17/1741) die rechtlichen Voraussetzungen in Deutschland geschaffen, damit die deutschen Zusagen zeitnah umgesetzt wurden.

Angesichts dieses Volumens ist jedoch offensichtlich, dass die Währungsunion nicht immer wieder mit derartigen Krediten oder Garantien stabilisiert werden kann. Ziel muss es sein,

- das Entstehen neuer Staatsverschuldungskrisen und damit großer wirtschaftlicher Verwerfungen in der EU zu verhindern;
- einen Mechanismus einzurichten, der nicht nur aus rechtlichen Regeln besteht, sondern der auch die Kräfte des Marktes nutzt, um künftig Staaten der Eurozone vor übermäßiger Verschuldung zu bewahren;
- dabei die Steuerzahler und zukünftige Generationen von Steuerzahlern vor übermäßiger Inanspruchnahme zu schützen;
- zu vermeiden, dass die Europäische Union bzw. Regierungen und Parlamente von EU-Mitgliedstaaten zukünftig durch die Dynamik krisenhafter Ereignisse zu kurzfristigen Rettungsaktionen großen Ausmaßes gezwungen werden;
- die Eigenverantwortung der Staaten und anderen Marktteilnehmer zu stärken. Diese müssen die mit ihren Darlehensgeschäften verbundenen Risiken selbst absichern und nicht auf Steuerzahler verlagern.

II. Der Deutsche Bundestag stellt darüber hinaus fest:

1. Solide öffentliche Haushalte sind ein wesentlicher Baustein für eine dauerhafte Stabilität der gemeinsamen Währung Euro. Deutschland muss aufgrund seiner wirtschaftspolitischen Bedeutung für andere Euro-Mitgliedstaaten ein Vorbild sein. Daher genießt die nachhaltige Konsolidierung der öffentlichen Haushalte in Deutschland große Priorität. Dies trifft aufgrund der gesamtstaatlichen Verantwortung für den Bund genauso wie für Länder und Kommunen zu. Auch die Europäische Union sollte in ihren Vorschlägen für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen 2014 bis 2020 mit einem sichtbaren Konsolidierungsbeitrag vorangehen, um die notwendigen finanziellen Mittel bei den Mitgliedstaaten für die eigene Konsolidierung soweit möglich zu belassen. Die Ausgabenobergrenze des EU-Haushalts sollte 1 Prozent des Bruttonationaleinkommens der EU nicht überschreiten.
2. Die von der Europäischen Union, dem IWF und den Euro-Mitgliedstaaten kurzfristig in einer gemeinsamen Aktion getroffenen Maßnahmen waren zur Abwendung der Krisensituation notwendig. Mit dem Währungsunion-

Finanzstabilisierungsgesetz und dem Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus ist es gelungen, dass Deutschland sehr zeitnah seinen Beitrag leisten kann. Dieses Signal hat als Vorbild für andere Euro-Mitgliedstaaten gewirkt und damit dazu beigetragen, dass andere Euro-Mitgliedstaaten ebenfalls zügig die nationalgesetzlichen Voraussetzungen für die Euro-Stabilisierung schafften. Damit erst konnte der Euro erfolgreich stabilisiert und Vertrauen geschaffen werden.

3. Die auf EU-Ebene und mit dem IWF koordinierten Maßnahmen haben kurzfristig die Zahlungsunfähigkeit einiger Euro-Staaten abgewendet, jedoch das zugrundeliegende Problem übermäßiger Staatsverschuldung und mangelnder Wettbewerbsfähigkeit nicht gelöst. Sie haben Zeit gewonnen, die genutzt werden muss, um die Stabilisierungsmaßnahmen in den betroffenen Euro-Mitgliedstaaten zeitnah und vollständig umzusetzen und weitergehende Stabilisierungsmaßnahmen voranzubringen. Ziel ist eine nachhaltige Stabilisierung der Eurozone.
4. Die getroffenen Maßnahmen zur Stabilisierung des Euro sind keine Einbahnstraße. Wenn ein Euro-Mitgliedstaat diese in Anspruch nimmt, muss er sich zu einem strengen Konsolidierungskurs verpflichten. Aufgrund der Beteiligung des IWF kann neben der Expertise der EU-Kommission und der Europäischen Zentralbank auch dessen Sachverstand für eine sachgerechte Konsolidierungspolitik in betroffenen Euro-Mitgliedstaaten genutzt werden.
5. Der Stabilitäts- und Wachstumspakt hat entgegen den Erwartungen nicht ausgereicht, um eine übermäßige Staatsverschuldung in Griechenland und anderen Euro-Mitgliedstaaten zu verhindern. Dazu gehört auch, dass die schwierige Situation im Einzelfall zu spät bekannt wurde, um rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, damit der aufkommenden Krise entgegengesteuert werden konnte. Damit ist das Erfordernis einer grundlegenden Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts erkennbar geworden.
6. Für den Extremfall staatlicher Liquiditäts- und Solvenzkrisen ist die Währungsunion nicht ausreichend gerüstet. Das vertraglich verankerte Verbot eines „bail-out“ konnte ohne ein glaubwürdiges Anschlussverfahren nicht die gewünschte Wirkung entfalten. Ein Krisenbewältigungsmechanismus unter Einbeziehung der Gläubiger, der eine Gefährdung der Währungsunion abschließend verhindert, erscheint unabdingbar.

In 2003 wurde von der Bundesregierung unter dem damaligen Bundeskanzler Gerhard Schröder der Stabilitäts- und Wachstumspakt auf unverantwortliche Weise aufgeweicht. Damit wurde eindrucksvoll dokumentiert, wie die Rechtsregeln je nach politischem Willen interpretiert werden können. Auf diese Art und Weise wurde die ursprünglich erwünschte disziplinierende Wirkung des Stabilitäts- und Wachstumspakts stark reduziert. Somit ist deutlich geworden, dass neben einer grundlegenden Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts auch faktische Maßnahmen zu ergreifen sind, die die erwünschte disziplinierende Wirkung auf die öffentliche Verschuldung und das Anlegerverhalten haben. Eine Automatik in Bezug auf künftige Rettungsmaßnahmen ist auszuschließen. Vielmehr sind frühzeitig die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass in Krisenfällen Umschuldungen drohen, bei denen die Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten müssen (sog. Haircut). Dann werden sich die Anleger selbst gegen Zahlungsausfall absichern und nicht mehr darauf spekulieren, dass die Steuerzahler anderer Staaten „solidarisch“ das Ausfallrisiko absichern. Nur dann wird das Ausfallrisiko jedes Euro-Mitgliedstaates in die Zinsaufschläge seiner Staatsanleihen „eingepreist“. Dies wird die Neuverschuldung besser als jeder Vertrag automatisch entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des jeweiligen Staates begrenzen. Verbunden damit wäre auch der Vorteil, dass die

Verschuldung im Krisenfall sinkt, während zusätzliche Rettungskredite sie nur erhöhen. Damit würde dem Entstehen neuer Verschuldungskrisen vorgebeugt und der Eurozone viel mehr Stabilität verliehen.

7. In der wirtschaftspolitischen Überwachung ist es nicht gelungen, strukturell bedingte Ungleichgewichte und Wettbewerbsschwächen einzelner Euro-Mitgliedstaaten ausreichend transparent zu machen. Euro-Mitgliedstaaten mit Wettbewerbsschwächen müssen diese abbauen, um Ungleichgewichten entgegenzuwirken. Insoweit gibt es kein ausreichendes Frühwarnsystem.
8. Die Vorschläge von EU-Währungskommissar Olli Rehn leisten einen wichtigen Beitrag zur Schärfung des Stabilitäts- und Wachstumspakts und zur Verbesserung der wirtschaftspolitischen Koordinierung in der EU. Sie haben der Task Force unter Vorsitz des Präsidenten des Europäischen Rates Herman Van Rompuy wichtige Impulse gegeben.

III. Der Deutsche Bundestag begrüßt,

1. das rasche Handeln der Bundesregierung im April und Mai 2010 auf internationaler und europäischer Ebene zur Eindämmung möglicher negativer Effekte aus der Euro-Krise auf den Euro und auf Deutschland. Trotz der erkennbaren Dringlichkeit für abgestimmte Maßnahmen hat die Bundesregierung besonnen reagiert und mit den europäischen Partnern, dem Europäischen Rat und dem IWF insgesamt tragfähige Lösungen erzielt;
2. dass es der Bundesregierung in den Verhandlungen zu den Euro-Stabilisierungsmaßnahmen gelungen ist, den politischen Kräften zu widerstehen, die die Grundlage für eine Transfergemeinschaft gelegt haben wollten;
3. die auf europäischer Ebene frühzeitig von der Bundesregierung vorgelegten Reformvorschläge „Eckpunkte der Bundesregierung zur Stärkung der Eurozone“ (sog. Neun-Punkte-Plan). Damit ist es der Bundesregierung gelungen, die Diskussion in der hochrangigen Van-Rompuy-Gruppe von Beginn an maßgeblich mitzugestalten;
4. den Bericht der Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Präsidenten des Europäischen Rates Herman Van Rompuy, der den richtigen Weg für notwendige Reformen aufzeigt.

IV. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, sich in weiteren Verhandlungen auf EU-Ebene mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass

1. bis spätestens zum Auslaufen der Frist, in der Notfallkredite unter dem „Rettungsschirm“ beantragt werden können (30. Juni 2013), Umschuldungsregeln für Staaten der Eurozone entwickelt worden sind, die auch gesamtwirtschaftliche Fragen hinsichtlich des Verzichts der Gläubiger auf Teile ihrer Forderungen in die Betrachtung einbeziehen. Sollte ein solches Insolvenzrecht von einer Mehrheit von Staaten nicht mitgetragen werden, soll die Bundesregierung frühzeitig ankündigen, ihre Zustimmung zur Unterstützung zahlungsunfähiger Staaten davon abhängig zu machen, dass zuvor diese ein Umschuldungsverfahren durchlaufen haben, in dem Gläubiger auf erhebliche Teile ihrer Forderungen verzichtet haben;
2. der Stabilitäts- und Wachstumspakt gestärkt wird. So sollte der öffentliche Schuldenstand stärker berücksichtigt werden. Für Länder, deren Schuldenstand 60 Prozent des Bruttoinlandsproduktes (BIP) übersteigt oder für Länder, die ein höheres Risiko hinsichtlich künftiger Verschuldung aufweisen, sollte ein ehrgeizigeres Mittelfristziel und ein schnelleres Erreichen dieses Zieles vereinbart werden. Auch sollte ein Defizitverfahren eingeleitet werden, wenn der Schuldenstand nicht ausreichend rückläufig ist. Die Berech-

nungsmethoden zur Defizitfeststellung müssen weiterhin der für alle Länder geltende Maßstab bleiben und dürfen nicht aufgeweicht werden. In Erinnerung zu bringen ist, dass ein Defizit von 3 Prozent des BIP keine auf Dauer erstrebenswerte Zielgrenze darstellt. Darüber hinaus ist die grundlegende Bedeutung der bestehenden Regelung des Stabilitäts- und Wachstumspakts „close to balance or in surplus“ besser zu verankern;

3. ein breiteres und wirksames Spektrum von Sanktionen im Zusammenhang mit dem Stabilitäts- und Wachstumspakt Anwendung findet. Stimmrechte des betreffenden Euro-Mitgliedstaates sollten ausgesetzt werden, die Auszahlung von EU-Struktur- und Kohäsionsmitteln an Euro-Mitgliedstaaten, die den Stabilitäts- und Wachstumspakt verletzen, sind zu sperren. Wenn ein Land bereits überschuldet ist, sollen die in den Verträgen vorgesehenen Strafen und Sicherheiten nicht mehr nur in Form von Bargeld, sondern alternativ auch durch Verrechnung mit zugesagten Mitteln aus europäischen Fonds erbracht werden. Nicht nur ein übermäßiges Defizit, sondern auch eine übermäßige Gesamtverschuldung und andere Vertragsverletzungen, wie zum Beispiel das Melden unzutreffender Wirtschaftsdaten, sollten künftig geahndet werden können.

Diese Sanktionen müssen zudem früher als bisher und weitgehend automatisch zum Einsatz kommen;

4. die makroökonomische Überwachung der Mitgliedstaaten, insbesondere der Finanzpolitik und der wachstumsfördernden Strukturreformen verbessert werden. In Ländern mit Wettbewerbsschwächen oder eingetretenen fiskalischen Schieflagen ist eine passgenaue Wachstumsstrategie mit wirtschaftlichen Reformen zur Steigerung von Wettbewerbsfähigkeit und Wachstumspotenzial der mittel- bis langfristig entscheidende Schlüssel zur Überwindung bestehender und Verhinderung künftiger Schuldenkrisen in den Mitgliedstaaten und damit zur Stabilität der Eurozone insgesamt abzustimmen und umzusetzen. Hierbei ist im Rahmen der notwendigen Abstimmungen das Prinzip der Subsidiarität zu beachten. Wirtschaftspolitische Koordinierung kann nur bedeuten, dass Fehlentwicklungen in einzelnen Mitgliedstaaten benannt und dass die von den einzelnen Mitgliedstaaten umzusetzenden Reformen auf europäischer Ebene überwacht werden. Strukturpolitische Indikatoren sollen künftig auch durch den EU-Wettbewerbsfähigkeitsrat überwacht werden. Hierzu sollte eine jährliche Prüfung der Risiken auf der Grundlage eines Kriterienkatalogs erfolgen. Auch sollte ein Rahmen zur frühzeitigen Korrektur ungünstiger Entwicklungen geschaffen werden. Wenn bei der Überwachung Probleme in einem Mitgliedstaat festgestellt werden, sollten dem Mitgliedstaat korrigierende Maßnahmen empfohlen werden. Auch könnte die EU-Kommission in einem solchen Fall eine direkte Verwarnung an den betreffenden Mitgliedstaat aussprechen. Erwogen werden müssen zudem Maßnahmen für den Fall, dass ein Mitglied der Eurozone die ausgesprochenen Empfehlungen nicht befolgt;
5. keine Umwandlung der Währungsunion in eine Transferunion oder Haftungsgemeinschaft erfolgt. Dies beinhaltet zur Vermeidung von Fehlanreizen den Verzicht auf die Einrichtung eines dauerhaften Fonds für überschuldete Staaten, in dem andere Staaten der Währungsunion oder die EU Kredite oder Garantien bereitstellen müssen. Auch eine Entfristung des gegenwärtigen Rettungspakets wird abgelehnt;
6. die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank weiterhin zu wahren mit dem vorrangigen Ziel der Sicherung von Preisniveaustabilität im Euroraum;
7. ein längeres, intensives Monitoringverfahren vor Aufnahme in die Währungsunion angewandt wird, um zu verhindern, dass in Zukunft Staaten die Aufnahme nur mit unzutreffenden Daten oder mit kurzfristigen Verschiebungen bei Einnahmen und Ausgaben erlangen;

8. ein Europäisches Semester unter Beachtung der nationalen Budgethoheit eingeführt wird. Dieses soll erstmals 2011 durchgeführt werden und alle Elemente der finanz- und wirtschaftspolitischen Überwachung, einschließlich der Haushaltsüberwachung, der makroökonomischen Stabilität und der Förderung des Wachstums in Übereinstimmung mit der Europa-2020-Strategie besser und wirksamer im Sinne eines Frühwarnsystems verzahnen;
 9. alle EU-Mitgliedstaaten und insbesondere die Euro-Mitgliedstaaten die Vorgaben aus dem Stabilitäts- und Wachstumspakt durch strenge innerstaatliche Fiskalregeln umsetzen. In Deutschland ist dies durch die „Schuldenbremse“ geschehen, die sich ganz bewusst am mittelfristigen Haushaltsziel des Stabilitäts- und Wachstumspakts ausrichtet;
 10. sich die Qualität der Statistiken verbessert. Die Statistiken müssen transparenter, zuverlässiger und zeitnaher vorgelegt werden. Begrüßt wird, dass Eurostat als ersten Schritt bereits weiter reichende Prüfrechte erhalten hat. Eurostat sollte auch Durchgriffsrechte erhalten, um in Zweifelsfällen die Verlässlichkeit der bei den nationalen Statistikämtern aggregierten Daten überprüfen zu können;
 11. auch unabhängiger Sachverstand in die jährliche Bewertung der haushalts- und makroökonomischen Überwachung einfließt. Hierzu sollte eine externe Expertengruppe eingerichtet werden;
 12. neben einer kurzfristig zu realisierenden Umsetzung von Maßnahmen zur Stabilisierung des Euro innerhalb des bestehenden Vertragswerks von der Bundesregierung auch weitgehende Maßnahmen bei Verhandlungen über eine künftige Änderung des EU-Vertragswerks aufgerufen werden. Dazu gehört der mögliche Entzug von Stimmrechten eines Mitgliedstaates, wenn dieser Grundprinzipien der Wirtschafts- und Währungsunion in schwerwiegender Weise verletzt.
- V. Darüber hinaus fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf,
1. über die Ergebnisse aus der Arbeitsgruppe unter Vorsitz des Präsidenten des Europäischen Rates, Herman Van Rompuy, zeitnah in den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages zu berichten;
 2. zeitnah den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages zu berichten, welche weitere Maßnahmen für eine künftige weitergehende Fortentwicklung der Stabilitätsmaßnahmen ggf. auch durch eine Änderung der EU-Verträge erreicht werden können;
 3. gegenüber der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament und den europäischen Partnern die Einführung einer EU-eigenen Steuer, die Zulassung einer EU-eigenen Kreditaufnahmeermächtigung und die Ausgabe von Eurobonds weiterhin strikt abzulehnen. Darüber hinaus sind die EU-Institutionen gefordert, im künftigen mittelfristigen Finanzrahmen 2014 bis 2020 nachhaltige Beiträge der eigenen Konsolidierung umzusetzen, die einen Beitrag zur Entlastung der nationalen Haushalte der EU-Mitgliedstaaten leisten.

Berlin, den 26. Oktober 2010

**Volker Kauder, Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof) und Fraktion
Birgit Homburger und Fraktion**

